

STATUTEN

DES HANDELS- UND GEWERBEVEREINS ST. MORITZ

Gegründet 9. April 1908

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Handels- und Gewerbeverein St. Moritz bildet einen Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches Art. 60.

Art. 2

Sitz des Vereins, der ein Mitglied des kantonalen bündnerischen und des schweizerischen Gewerbevereins bildet, ist St. Moritz.

Art. 3

Der Verein bezweckt die solidarische Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder, die Verfechtung gemeinschaftlicher Berufsfragen gegenüber der Kundschaft, den Behörden und der Arbeiterschaft, sowie die Betätigung alles dessen, was zur Heranbildung und für die Existenz eines tüchtigen und geachteten Handwerker-, Gewerbe- und Handelsstandes notwendig ist.

Art. 4

In Verfolgung dieses Zweckes richtet der Verein seine Tätigkeit insbesondere auf:

- a) Vorträge und Besprechungen gewerblicher und kaufmännischer Fragen,
- b) Mitwirkung bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer resp. Angestellten,
- c) Regelung des Submissionswesens, sowie Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,
- d) Sorgetragen dafür, dass Geschäftsaufträge am Orte vergeben werden,
- e) Unterstützung aller die Hebung des Kurortes fördernden Angelegenheiten,
- f) Unterstützung und Förderung der gewerblichen Fortbildungsschule, des Lehrlingswesens und der Lehrlingsprüfungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Als Mitglieder können selbständigerwerbende Handwerker, Kaufleute, Korporationen mit gewerblichem oder Handelscharakter, sowie Freunde gewerblicher und kaufmännischer Bestrebungen beitreten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Mitteilung an die nächste Generalversammlung. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um das Handels- und Gewerwesen besondere Verdienste erworben haben.

Art. 6

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) Durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jedoch nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen kann.
- b) Durch Ausschluss. Dieser kann gegenüber Mitgliedern, die den Interessen des Vereins offensichtlich zuwiderhandeln oder die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht restlos erfüllen, nach Überprüfung durch den Vorstand von der Vereinsversammlung in geheimer Abstimmung verfügt werden. Dazu ist ein Quorum von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

III. Finanzen

Art. 7

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen,
- b) Subventionen,
- c) Schenkungen.

Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die ordentliche Versammlung
- c) Der Vorstand
- d) Zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens Ende Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen.

Die Einladung zur Versammlung hat schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

Die von der Generalversammlung zu behandelnden Anträge müssen mindestens 5 Tage vor derselben dem Vorstand eingereicht werden.

Die Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder offene Abstimmung verlangt.

Art. 10

An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes,
- b) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren,
- c) Budgetvorlage und definitive Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und Suppleanten. Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) Eventuelle Statutenrevision,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Ernennung von Vertretern des Vereins in lokale Organisationen wie Kur- und Verkehrsverein, Sporttaxenkommission, Gewerbeschule etc.

V. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und drei Beisitzern.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bezeichnet, wogegen der übrige Vorstand sich selbst konstituiert.

Art. 12

Der Vorstand besorgt alle im Interesse des Vereins liegenden Geschäfte. Er bezeichnet von Fall zu Fall die Delegierten und setzt eventuelle Entschädigungen für sie fest.

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, vertritt den Verein nach aussen und zeichnet für denselben mit dem Aktuar.

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktionen.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vereins- und Vorstandssitzungen, sowie das Mitgliederverzeichnis; er verwaltet das Archiv und besorgt die ihm vom Präsidenten übertragene Korrespondenz.

Der Kassier erhebt die Jahresbeiträge; er verwaltet die Kasse und hat jährlich der Generalversammlung über dieselbe genaue Rechnung abzulegen.

Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und vertreten im Verhinderungsfalle vorübergehend den Kassier und Aktuar.

Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Stand der Kasse und der Finanzen.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident für notwendig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

VI. Allgemeines

Art. 14

Im Rahmen des Handels- und Gewerbevereins St.Moritz

bestehen die Untergruppe Detailhandel und die Gewerbe-
gruppe, welche in direkter Beziehung zu den entsprechen-
den kantonalen und eidgenössischen Organisationen stehen.

Art. 15

Der Verein delegiert seine Vertreter in lokale Organi-
sationen von St.Moritz nach Massgabe der Statuten und
Beschlüsse dieser Körperschaften.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das
Vereinsvermögen.

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln
aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet
in diesem Falle die letzte Generalversammlung.

Art. 18

Vorstehende Statuten sind der Generalversammlung
vom 19. April 1956 genehmigt und in Kraft erklärt worden.

Der Präsident
A. Martignoni

Der Aktuar:
L. Haefliger